



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der mecklenburgische Landtag von 1862. 3.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der mecklenburgische Landtag von 1862.

### 3.

Man hat es dem Landtag als ein hervorragendes, geschichtlich denkwürdiges Verdienst angerechnet, daß er die seit beinahe vier Jahrzehenden schwebende Frage der Steuerreform zum Abschluß gebracht hat. Und allerdings hat diejenige Partei, welche es für die Hauptaufgabe der Landesvertretung hält, das Land so lange als möglich vor einem Rückfall aus der feudalen in die constitutionelle Verfassung zu bewahren, alle Ursache, sich zu jenem Erfolge Glück zu wünschen. Denn hätte der Feudalstaat sich definitiv unfähig erwiesen, die von allen Seiten und selbst von den Ständen wiederholt ausdrücklich anerkannten und verurtheilten schreienden Mißstände im Steuerwesen zu beseitigen, so hätte er damit selbst den Stab über sich gebrochen. Aber nur unter diesem Gesichtspunkte eines politischen Präservativs im Dienst des Feudalismus kann die erzielte Vereinbarung über eine Steuerreform etwas gelten; nach jedem anderen Maßstabe ist sie als ein ebenso ungenügender wie für das Land mit den wesentlichsten Nachtheilen verbundener Reformversuch zu bezeichnen. Daher hat denn auch außerhalb der feudalen Kreise jene Vereinbarung nirgends einen Ausdruck der Freude hervorgerufen, und selbst die wenigen Freunde, welche sie unter den freisinnigeren Elementen im Lande zählt, loben das beschlossene Steuerreformwerk nicht seiner eigenen Vorzüge wegen, sondern weil sie es als einen entwicklungsfähigen Anfang fortschreitender Verbesserungen auffassen. Ebenso wenig aber fanden die Feudalen Ursache zum Jubel. Die Vereinbarung ist ein mühsam ihnen von der Regierung abgerungener Nothbehelf politischer Verzweiflung. Sie hätten lieber die bisherigen Einrichtungen unverändert behalten und würden nicht nachgegeben haben, wenn sie geglaubt hätten, es vermeiden zu können. Daher freuen sie sich auch nicht an den von ihnen zugestandenen neuen Einrichtungen selbst, sondern nur daran, daß dieselben mit geringen Opfern und manchen großen Vortheilen für sie verbunden sind, und daß es ihnen auch in diesem Falle wiederum, wie schon so oft, gelungen ist, die schwerere Last auf die Bewohner der Städte zu wälzen. Darum preisen denn auch die feudalen Blätter die beschlossenen neuen Einrichtungen nur als einen Beweis der von den Gegnern bezweifelte Leistungsfähigkeit der alten Verfassung, und nur daß die Reform, freilich erst nach neununddreißigjährigen Bemühungen, auf der Grundlage der feudalen Verfassung hat durchgeführt werden können, nicht der Inhalt der Reform, bildet den Gegenstand der von ihnen angestimmten Triumphgesänge.

Man macht sich von der mecklenburgischen Steuerreform ein vollkommen unrichtiges Bild, wenn man annimmt, daß dieselbe sich auf das Ganze der Landesabgaben erstreckt. Sie berührt nur einzelne Theile derselben. Ebenso wenig wird durch das von den Ständen genehmigte Steuerreformproject das Princip des altständischen Steuersystems im Geringsten geändert. Die Steuern werden nach wie vor als averfioneller Hülfbeitrag zu den Kosten der Landesadministration in die großherzogliche Kasse gezahlt, ohne daß der Landesvertretung eine Einsicht in das Bedürfniß und eine Controle der Verwendung eingeräumt wird. Hieraus erklärt es sich, daß die Regierungsvorlagen auf jeden Versuch einer rationalen, auf wirthschaftliche Grundsätze gestützten Motivirung verzichten mußten. Die Frage ward einfach so gestellt: wie viel haben die Abgaben, deren Modus als drückend empfunden wird und daher geändert werden soll, bisher an Ertrag geliefert, wie viel muß also der als Ersatz eintretende neue Modus liefern, und wie ist der etwaige Ausfall zu decken? Unter diesen Umständen konnte die Behandlung des Gegenstandes nur auf Seiten aller bei der Gesetzgebung mitwirkenden Factoren eine höchst magere sein. Von keiner dieser Seiten wurde irgend etwas dargeboten, was an eine tiefere politische und nationalökonomische Auffassung des Steuerwesens auch nur entfernt erinnerte. Wenn die Regierung auf eine eingehende Motivirung ihrer Vorschläge und auf eine Widerlegung der gegen dieselben erhobenen Bedenken sich nicht einließ, so blieben auch die Stände bei der Prüfung und Erörterung des Regierungsprojectes an der äußersten Oberfläche haften. Die Landtagscommission erstattet ihren, jede principielle Behandlung vermeidenden, nur Einzelheiten ins Auge fassenden Bericht, der Bericht wird verlesen, man schreitet sofort nach der Verlesung zur Verathung, und die schwierigsten Dinge sind binnen wenigen Stunden mit Leichtigkeit abgethan. Die gründlich motivirte Kritik, welche in den Jahren 1860 und 1861 der Regierungsrath Prosch in zwei Schriften, deren erste Anlaß zu seiner Pensionirung ward, und im Jahre 1862 Moriz Wiggers in der Schrift „Die mecklenburgische Steuerreform, Preußen und der Zollverein“ dem Regierungsproject widmeten, wird weder in dem Bericht noch in der Verhandlung darüber berücksichtigt. Die Landtagsversammlung ignorirte diese gewichtigen Gegner des Projectes auf das Vollständigste. Es mochten überhaupt kaum einzelne Mitglieder der Versammlung von jenen Schriften nähere Kenntniß genommen haben. Denn in gewissen Regionen Mecklenburgs glaubt man sich bei dem Grundsatz am besten zu stehen, in keine Schrift einen Blick zu thun, von welcher man befürchtet, daß sie die nun einmal festgestellte Ansicht wankend machen könne.

Die altständische Steuerverfassung Mecklenburgs legt dem Domanium und der Ritterschaft eine Hufensteuer und für die „außerhalb der Hufen“ wohnenden Personen eine sogenannte Nebensteuer auf. Die Städte leisten die ent-

sprechende Contribution theils nach dem directen Modus (von Häusern, Aeckern und Wiesen, Vieh, Gewerbe), theils nach dem indirecten Modus (Handels-, Mahl- und Schlachtsteuer). Zu diesen alten Steuern ist mit dem Jahre 1809 eine neue Steuer hinzugetreten, welche unter dem Namen der außerordentlichen Contribution nach einem sehr verschiedenartigen Modus von allen Landeseinwohnern erhoben wird. Dieselbe sollte zuerst nur dem Zweck der Verzinsung und Amortisation von Landesschulden dienen und nur bis zur Erfüllung dieses Zweckes dauern, ist aber zur Befriedigung verschiedener moderner Bedürfnisse des Landes, namentlich zur Unterstützung von Chaussee- und Wasserbauten, bis auf Weiteres bei Bestand erhalten worden. Die gemeinsame, landesherrlich-ständische Kasse, in welche die außerordentliche Contribution fließt, in Mecklenburg-Schwerin allgemeine Landesrecepturkasse, in Mecklenburg-Strelitz Centralsteuerkasse genannt, erhält, was das erstere Land betrifft, durch verschiedene Stempelsteuern vermehrten Zufluß.

Von allen diesen Steuern sind es nur die indirecten Steuern der ordentlichen Contribution der Städte, welche den Gegenstand der Steuerreform bilden. Außerdem ist es bei der letzteren auf die Beseitigung der von dem Verkehr im Lande selbst erhobenen Land- und Wasserzölle abgesehen.

Der Ertrag dieser Zölle und zwei Drittheile der Aufkunft aus der Handelssteuer, dies ist das Wesentliche des Reformprojectes, sollen durch einen an der Grenze des Landes zu erhebenden Waareneingangszoll gedeckt werden. Das übrige Drittheil der in Wegfall kommenden Handelssteuer findet seine Deckung durch eine von den Kaufleuten und handeltreibenden Handwerkern nach einem Durchschnittssatz, der nach der Größe der Städte verschieden ist, zu erhebende Handelsclassensteuer. Die Mahl- und Schlachtsteuer soll durch eine, gleichfalls nach der Einwohnerzahl sich abstufoende directe Steuer ersetzt werden, welche auf die einzelnen Städtebewohner nach einem für jede Stadt besonders zu erlassenden Regulativ repartirt wird. Da der Grenzzoll nach der im Laufe der Verhandlungen eingetretenen Abminderung des höchsten Tariffages von 1 Thlr. auf  $2\frac{5}{48}$  Thlr., der aufgestellten Berechnung gemäß, einen bedeutenden Theil der durch ihn zu deckenden Summe ungedeckt läßt, so werden für die Deckung des Ausfalls die dem entsprechend zu steigenden Aufkünfte aus der außerordentlichen Contribution herangezogen, mittelst welcher auch die den Seestädten Rostock und Wismar bewilligte Entschädigung für die bisher zu deren Stadtkassen erhobene und zu Hafenbauten verwandte, nunmehr gleichfalls aufgehörende Handelssteuer beschafft wird.

Man war in der Verhandlung über das hier in seinen Grundzügen angegebene Project schon ziemlich weit vorgeschritten, als man erst eine wesentliche Lücke der bisherigen Vorlagen wahrte. Die Ausfüllung dieser Lücke war es, was den Landtag vorzugsweise beschäftigte.

Bisher bestanden in den Städten gewisse Einfuhrverbote. Denselben unterlagen die bei der Production von der Mahl- oder Schlachtsteuer betroffenen Erzeugnisse, wie Branntwein, Mehl, Brod, Schlachtfleisch u. s. w. Die Prohibition ließ sich nach Einführung der Veränderungen im Steuerwesen nicht wohl aufrecht erhalten: 1) weil durch letztere eine vollständige Freiheit des innern Verkehrs geschaffen werden soll, welche durch die fortdauernde Prohibition gewisser ländlicher Fabricate wesentlich neutralisirt werden würde; 2) weil mit dem Wegfall der indirecten Localsteuern auch die zu ihrer Wahrnehmung und Controlirung angestellten großherzoglichen Officianten zurückgezogen werden, die Städte also fortan durch eigene Beamte und auf eigene Kosten die Aufrechthaltung der Prohibition hätten beschaffen müssen und sie doch kaum in genügender Weise würden durchführen können. Andererseits fand die Freiebung des bezeichneten Imports in dem Umstand ein Hinderniß, daß nach dem Project statt der bisherigen indirecten Mahl- und Schlachtsteuer eine directe Steuer eintreten soll, welche nicht wohl anders als durch starke Heranziehung der Branntweinbrenner, Müller, Bäcker und Schlächter zur Ausführung kommen kann, welche man dann aber nur zum Ruin dieser städtischen Gewerbebetriebe der unbeschränkten Concurrenz der unbesteuerten ländlichen Gewerbebetriebe gleicher Art aussetzen würde.

In dieser schwierigen Lage mußten die Städte jede Ausglei chung annehmen, zu welcher die Regierung und die Ritterschaft sich zu verstehen bereit waren. Es kam schließlich über die hier angeregten Verhältnisse eine Vereinbarung zu Stande, welche im Wesentlichen Folgendes feststellte:

Mühlenfabricate aller Art können von auswärts und namentlich auch vom platten Lande in die Städte zum feilen Verkauf, aber nur an die zum Mehlhandel berechtigten, nicht an sonstige städtische Einwohner, eingeführt werden. Will ein Bewohner des platten Landes eine Niederlage von Mühlenfabricaten in einer Stadt etabliren, so bedarf er dazu einer Concession des Magistrates und hat dann für seinen Betrieb gleiche Steuern und Abgaben mit den betreffenden städtischen Gewerbetreibenden zu entrichten. Die Bannrechte der Müller, wonach der Berechtigte den Pflichtigen anhalten kann, sein Korn nur auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen, werden dadurch nicht alterirt. Den Einwohnern der Städte bleibt es unbenommen, sich Mühlenfabricate aller Art von auswärts, mithin auch vom platten Lande, kommen zu lassen. Bei dem Verbot des Einbringens von Malz, Brod und frisch geschlachtetem Fleische von Rindvieh, Schafvieh und Schweinen zum feilen Verkaufe in die Städte behält es nach wie vor sein Bewenden; dagegen bleibt es ferner frei, Wild und Geflügel aller Art, ingleichen geräuchertes Fleisch, Speck und Wurst zum unbeschränkten feilen Verkaufe in die Städte einzuführen. Die Einwohner der Städte können sich Brod und frischgeschlachtetes Fleisch zum eigenen Gebrauche von auswärts, namentlich vom platten Lande, kommen lassen; jedoch

soll durch diese Gestattung der Gewerbebetrieb von Schlächtern und Bäckern auf dem platten Lande nicht zugestanden sein. Gegen eine jährliche Entschädigung von 2,500 Thlr. für die Schwerinschen und von 400 Thlr. für die Strelitzschen Landstädte gestatten dieselben die unbeschränkt freie Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus und die bisher ein Privilegium der Städte bildende Versorgung der im großherzoglichen Domainen belegenen Krüge mit eben solchem Branntwein. Die Branntweimbrenner in den Landstädten werden von der Erlegung der Mahlsteuer für ihr Gewerbe befreit und dadurch den mahlsteuerfreien ländlichen Branntweimbrennern gleichgestellt. Die angegebenen Entschädigungsgelder werden im Schwerinschen dem sogenannten Industriefonds entnommen, einer Kasse, welche theils aus der Gewerbesteuer auswärtiger Handlungsreisender, theils aus einer festen Zahlung von jeder Erhebung der außerordentlichen Contribution ihre Zuflüsse erhält und der Aufhülfe städtischer Gewerbe durch Anleihen und Schenkungen zu dienen bestimmt ist; im Strelitzschen gibt dazu der Großherzog 80 Thlr. und die Centralsteuerkasse 320 Thlr.

Außer diesen für den Branntwein unbeschränkten, für die übrigen hier in Frage stehenden Fabricate beträchtlich erweiterten Markt, welchen die Ritterschaft erlangte, ohne dafür einen Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer zu übernehmen, zwang sie die Städte auch noch zu verschiedenen andern Concessionen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf dem Lande. Da die hierüber abgeschlossene Vereinbarung ein vollständiges Bild von den Grenzen des auf dem Lande statthaftern Handwerksbetriebes gibt, wie dieselben sich mit dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Steuereinrichtungen in Mecklenburg gestalten werden, so wird sich eine vollständige Mittheilung derselben rechtfertigen:

1) Der Paragraph 259 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erhält folgende abgeänderte Fassung: „Damit wegen der Handwerker auf dem Lande künftighin Alles in klarer Maßgebung bestehe, so ist für stets verglichen und festgesetzt: daß außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern und dergleichen keine Handwerker gehalten oder geduldet werden sollen als bei jedem Gute: a) ein Grobschmied mit drei Gesellen; b) ein Grobradmacher zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, mit einem Gesellen; c) Grobleinweber ohne Beschränkung ihrer Zahl und Taue; d) ein Bauerschneider mit einem Gesellen; e) ein Mauermann ohne Gesellen und ein Zimmermann mit einem Gesellen; f) ein Tischler ohne Gesellen; g) ein Schuhflücker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schusterarbeit, wie sie Namen haben mag, zu machen sich unterfange.“ 2) Die Maurer und Zimmerleute auf dem platten Lande sind berechtigt, wenn sie sich mit einem städtischen Meister darüber einigen, zu den von ihnen auf dem platten Lande

auszuführenden Bauten die erforderlichen Gesellen auf den Namen des städtischen Meisters in Arbeit zu nehmen. 3) In Krankheits- oder in andern Fällen dauernder Behinderung eines Landhandwerkers kann demselben, und im Falle des Todes auch seiner Wittve, auf Antrag der Gutsobrigkeit, die Annahme eines besondern Gesellen zur Vertretung der Stelle des Behinderten auf bestimmte Zeit durch landesherrliche Dispensation gestattet werden, jedoch soll hierdurch eine Vermehrung der Zahl der concedirten Handwerker nicht zugestanden sein. 4) Den Landbegüterten soll freistehen, ausländischen Handwerkern, wenn sie dieselben tüchtiger oder billiger finden sollten als in den Städten des Landes, Arbeiten auf ihren Gütern zu übertragen; jedoch soll denjenigen deutschen Ländern gegenüber, deren Gesetzgebung in dieser Beziehung keine Reciprocität gewährt, den diesseitigen Regierungen die Befugniß zustehen, die Adhibirung von Handwerkern solcher Länder zu untersagen.

Mit dem Abschluß dieser Vereinbarung zwischen der Ritterschaft und der Landschaft war die Thätigkeit der Stände für die Steuerreform an ihrem Ziele angelangt. Außer einigen untergeordneten Punkten, deren Erledigung die Stände ihrem Engeren Ausschusse überlassen haben, fehlt an den Bedingungen der Ausführung jetzt nur noch die Ratification des Vertrags zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock von Seiten der beiden contrahirenden Parteien und der Abschluß eines Staatsvertrags mit Preußen. Die Verweigerung der Ratification jenes Vertrags Seitens der Stadt Rostock könnte allerdings der Ausführung des Projectes noch die ernstesten Schwierigkeiten bereiten. Es scheint jedoch, daß es dazu nicht kommen und Rostock es vorziehen wird, die noch in Verhandlung begriffenen und unter Voraussetzung des Entschlusses zur Ratification unvermeidlichen Concessionen in Ansehung des Imports ländlicher Fabricate auch unter den ungünstigsten Bedingungen zu gewähren. Auch an der Willfährigkeit Preußens zur Eingehung eines Staatsvertrags wegen der Enclaven zweifelt, dem Anscheine nach, die mecklenburgische Staatsregierung nicht, und ebenso wenig gibt sie eine Besorgniß vor anderweitigen, gegen ihr Unternehmen gerichteten Schritten Preußens, wie sie diesem Staate in der vorliegenden Sache ohne Anwendung illegaler Mittel zu Gebote stehen, zu erkennen. So ist denn, im Einverständniß mit den Ständen, der 1. October 1863 als der Tag festgesetzt, wo Mecklenburg mit einem eignen Grenzzoll und mit den damit in Verbindung stehenden sonstigen neuen Einrichtungen im Steuerwesen beschenkt werden soll.

Man hat an der vereinbarten Steuerreform gerühmt, daß dadurch die bisherigen Hemmungen des Verkehrs im Innern des Landes beseitigt werden. Statt der alten Hemmungen werden aber doch wiederum auch neue geschaffen. Das an Mecklenburg-Schwerin grenzende Strelitzische Fürstenthum Raseburg, welches auf den Wunsch der Gesamtheit seiner Bewohner außerhalb der

Zolllinie bleibt, wird durch diese von Mecklenburg geschieden und dem Verkehr Mecklenburgs mit den angrenzenden deutschen Staaten erwächst durch eben diese Zolllinie eine bisher unbekannte Erschwerung.

Der Grenzzoll selbst leidet dann an dem Mißverhältniß zwischen Brutto- und Nettoeinnahme, welches bei kleinen Zollgebieten unvermeidlich ist. Bei einer Einwohnerzahl von noch nicht 640,000 sollen ungefähr 130 Meilen Grenze bewacht werden. Die Erhebungskosten werden voraussichtlich mehr als den dritten Theil der Bruttoaufkunft verschlingen, und es ist dabei ein naiver Trost, der nur in einem Feudalstaat anwendbar ist, daß die Großherzoge sich aneignend gemacht haben, die Erhebungskosten gegen eine bestimmte jährliche Aversionalzahlung aus der Steuerklasse zu bestreiten, deren etwaige Ueberschreitung also, wie man meint, das Land vollkommen unberührt läßt. Der auf dem Gewichtsprincip ruhende und den Centner Seidenwaaren nicht höher als den Centner Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren treffende Tarif legt den Consumenten eine ungleich vertheilte und die Gegenstände geringeren Werthes unverhältnißmäßig belastende Steuer auf und berücksichtigt die Interessen der Gewerbetreibenden in allen denjenigen Positionen nicht, wo er das fertige Fabricat einer gleichen Steuer unterwirft wie das Rohmaterial und das Halbfabricat.

Der Kaufmann und mit ihm der handeltreibende Handwerker muß zu dem Eingangszolle, welchen er gleich jedem Anderen für die von ihm über die Zolllinie bezogene Waare zu entrichten hat, noch eine Handelsclassensteuer tragen, welche zwar geringer ist als die bisher nach indirectem Modus entrichtete Handelssteuer, aber doch eine ähnliche Zurücksetzung gegen den auswärtigen Handeltreibenden und den einheimischen Privatmann wie diese letztere bewirkt und außerdem an dem Mangel leidet, daß sie, wegen des festen Durchschnittssteuersatzes, dem Umfange des Geschäfts sich nicht anpassen läßt, auch keine Rücksicht darauf gestattet, ob der Handel eines Ortes blühet oder darniederliegt. Diese Eigenschaft theilt die Handelsclassensteuer mit dem neuen, auf sie basirten Modus der außerordentlichen Contribution der Kaufleute. Ja, diese letztere, weit entfernt, dem steigenden oder sinkenden Handel im richtigen Verhältnisse zu folgen, nimmt gerade den entgegengesetzten Gang. Da die außerordentliche Contribution das Deficit der Einnahme aus dem Grenzzoll zu decken hat und diese letztere desto mehr abnimmt, je matter der Handel sich gestaltet, so muß die Heranziehung der Kaufleute und aller übrigen Einwohner zur außerordentlichen Contribution in demselben Maße sich steigern, in welchem Handel und Verkehr abnehmen.

Durch die Verwandlung der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer in eine directe Steuer sämmtlicher Einwohner der Städte werden diese gegen die Bewohner des platten Landes hoch belastet, da, in Folge des veränderten Modus,

auf die letzteren nicht mehr die bisherige Quote abgewälzt werden kann und, wegen der Aufhebung der Prohibition ländlicher Fabricate, der unbesteuerter ländliche Fabricant mit dem hochbesteuerten städtischen Gewerbetreibenden in Concurrrenz tritt. Nur der städtische Branntweimbrenner wird, um ihn nicht gegen seine Gewerbsgenossen in der Ritterschaft zurückzustellen, von der Heranziehung zur Mahlsteuer freigesprochen; aber eine Folge dieser Prämiirung der Branntweimbrennerei ist, daß die übrigen Einwohner der Städte die Quote der Branntweimbrenner, da sie nicht auf die Summe der in jeder Stadt aufzubringenden fixirten Mahl- und Schlachtsteuer in Abrechnung kommt, mit übernehmen müssen.

In den von der Landschaft den Landbegüterten eingeräumten erweiterten Befugnissen hinsichtlich der Handwerker auf dem Lande wird man allerdings einen Ansatz zur Befreiung des Gewerbes von den auf ihm lastenden Fesseln nicht ohne Freude wahrnehmen. Aber es fehlt doch diesen Concessionen an jedem Princip, und man begreift nicht, warum der ländliche Tischler sich ohne Gesellen behelfen soll, während dem Schmiede auf dem Lande drei Gesellen bewilligt werden. Auch wird ohne eine gänzlich veränderte agrarische Gesetzgebung, durch welche in Mecklenburg erst die Bedingungen für die Entstehung eines Standes kleiner ländlicher Grundeigenthümer zu schaffen sind, und ohne eine gründliche Umgestaltung des Heimaths- und Niederlassungsrechtes, die erweiterte Freiheit des Gewerbebetriebes stets einer nothwendigen Ergänzung entbehren.

Man hat es von feudaler Seite als ein großes Opfer gepriesen, daß die Ritterschaft durch ihre Zustimmung zu dem Grenz Zollproject ihre Steuer- und Zollfreiheit aufgegeben hat. Allein dieses Opfer verliert bei genauerer Prüfung beträchtlich an seinem Werth. Zunächst war das Opfer kein ganz freiwilliges, indem die Zustimmung der Ritterschaft ursprünglich — auf dem Landtage von 1861 — mittelst einer kleinen Ueberrumpelung erzielt ward, indem das soeben zurückgewiesene Project in einer etwas veränderten Gestalt nach kurzem Zwischenraum und zu einer Zeit wieder vorgebracht ward, wo die Gegner eine neue Vorlage noch nicht erwarten konnten und daher einstweilen sich vom Landtage zurückgezogen hatten. Sodann stehen dem Verzicht auf die Handelssteuerfreiheit, welche die Ritter übrigens mit allen Nichtkauten im ganzen Lande, mit Ausnahme der beiden Seestädte, theilten —, und auf die Freiheit von den Landzöllen die großen Vortheile gegenüber, die sie durch die neuen Einrichtungen erlangen. Sie gewinnen für ihren Branntwein und sonstige Fabricate einen bedeutend erweiterten inländischen Markt und eine gesteigerte Concurrrenzfähigkeit. Der Werth ihrer Güter steigt durch die größere Billigkeit der Bauten und anderer Handwerkerarbeiten, welche eine Folge der Concessionen rücksichtlich des ländlichen Gewerbebetriebes ist. Die Steuer- und

Zollfreiheit selbst, die sie aufgeben, kam ihnen nur für den directen Verkehr mit dem Auslande zu Gute, während die vielen Lebensbedürfnisse, die sie und ihre Gutsangehörigen durch Vermittelung der Kaufleute in den benachbarten Städten beziehen, von derselben nicht berührt wurden. Der Vortheil der Steuer- und Zollfreiheit bestand besonders darin, daß sie ihr Vieh an auswärtige Händler etwas theurer verkaufen konnten. Dies aber auch nur, wenn das Vieh bis zur Ablieferung jenseits der Grenze an den auswärtigen Händler ihr Eigenthum blieb. In dieser Bedingung lag der Anlaß zu vielen Fiktionen, Streitigkeiten, fiscalischen Proceffen und Beschwerden. Die neuen Einrichtungen schneiden alles dies dadurch ab, daß sie den Export völlig freigeben. Ueberdies genießt der ländliche Grundbesitzer bei dem Eingangszoll durch Freigebung eines gewissen Gewichtes beim Transport auf Landfuhrwerk und durch Erleichterung der Controle noch manche Vorzüge, welche auch ihren materiellen Werth haben.

Die „Kostocker Zeitung“, welche sich — allein von allen Organen der einheimischen Presse — eingehend mit den Verhandlungen über die Steuerreform beschäftigt und von Anfang an das Grenzzollproject bekämpft hat, findet den Hauptwerth der auf dem Landtage von 1862 zu Ende geführten Vereinbarung über eine partielle Steuerreform darin, daß sie das Bedürfniß einer generellen Steuerreform in ein noch helleres Licht stellt und zugleich auch das Bestreben neu belebt, zu dieser letzteren zu gelangen. Die Vorbedingung einer solchen aber ist der constitutionelle Staat und die dazu gehörige Einführung des Budgetsystems.

Schließlich ist hier noch die Exklusivität hervorzuheben, mit welcher die Stände sich auf die Verathung des Grenzzollprojectes beschränkten, ohne den Antrag auf Anschluß an den zu reconstituirenden deutschen Zollverein, der von Manecke, ingeleichen von der Stadt Schwerin gestellt war, daneben auch nur in Erwägung zu ziehen. Der Antrag war von Manecke schon in früheren Jahren wiederholt vorgebracht, aber stets mit größter Kürze von der Landtagsversammlung abgefertigt worden. In dem vorliegenden Falle wäre wohl eine etwas ernstlichere Beschäftigung mit dem Antrage um so mehr am richtigen Platze gewesen, als die Frage des Anschlusses an den Zollverein durch den preußisch-französischen Handelsvertrag für Mecklenburg in eine ganz neue Phase getreten war, da derselbe die Rhederei und den Handel der nicht zum Zollverein gehörigen deutschen Staaten in eine sehr üble und gefahrvolle Lage zu bringen drohet. Dies hinderte jedoch den Landtag nicht, auch diesmal den Antrag ohne vorgängige Prüfung gleich zu Anfang der Landtagsverhandlungen im Plenum zur Abstimmung zu bringen und denselben durch Aclamation zu verwerfen. Der Antragsteller erbat nur einen Tag Aufschub, um die gedruckten Motive des Antrags, welche er binnen wenigen Stunden von seinem Wohnort

Schwerin erwartete, unter den Ständemitgliedern vorher zur Vertheilung bringen zu können. Aber auch selbst diese kurze Frist gönnte man dem Antrage nicht. Die Exemplare der sehr gründlich gearbeiteten Motive kamen an, nachdem die Stände schon soeben mit der Sache fertig geworden waren. Bei der Regierung war man allerdings schon früher auf den Handelsvertrag und dessen bedrohlichen Charakter für den Hauptindustriezweig der beiden Seestädte, die Rhederei, aufmerksam geworden. Das Regierungsorgan glaubte aber seine Leser damit trösten zu können, daß Mecklenburg versuchen müsse, durch Unterhandlung mit Frankreich sich die Vortheile des Handelsvertrages gleichfalls zuzuwenden, und war so naiv hinzuzufügen, daß die mit Frankreich anzuknüpfende diplomatische Unterhandlung erst durch den einzurichtenden Grenzzoll eine solide Stütze erlangen würde, da Mecklenburg erst dann Frankreich etwas zu bieten hätte. Es scheint dabei so etwas wie ein Differenzialzoll vorgeschwebt zu haben. Bis dahin aber verlautet noch nichts, daß der mecklenburgische Geschäftsträger zu Paris der kaiserlichen Regierung wegen dieser Angelegenheit diplomatische Eröffnungen gemacht habe.

Wessen man sich in volkswirtschaftlicher Beziehung von der dermaligen Landesvertretung zu versehen hat, wird noch durch Auswahl einiger weiteren Punkte aus den Verhandlungen des letzten Landtags ins Licht treten.

Auf dem Landtage von 1861 war ein Gesetz vereinbart worden, welches die ritter- und landschaftlichen Bauern gegen willkürliche Kündigung zu schützen bestimmt war und dadurch der Ungewißheit ein Ende machen sollte, die nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung über diese Verhältnisse herrschte und zu mancherlei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen geführt hatte. Ein solches Gesetz war hoch an der Zeit, da die Bauern im Ritterschaftlichen zum größten Theile durch ihre Grundherren bereits ausgerottet sind und dadurch nicht bloß den davon unmittelbar betroffenen Personen große Härte, sondern auch dem ganzen Lande, namentlich aber den Städten, schwerer Nachtheil widerfahren ist. Von 12,000 Bauern, welche man noch im Jahre 1628 auf den Gütern der Ritterschaft zählte, ist kaum noch der zehnte Theil bei Bestand geblieben. Auf dem Landtage von 1861 war nun der neue Gesetzentwurf so aufgefaßt worden, daß Ritter- und Landschaft, indem sie demselben zustimmten, damit auf die Kündigung der Bauern und auf die freie Wiederverleihung der Bauerhufen zu verzichten beabsichtigten; und wenn auch der Gesetzentwurf manche für die Bauern sehr drückende und nachtheilige Bestimmungen enthielt, so glaubte man doch wenigstens jenen Verzicht darin ausgesprochen zu finden. Man erfuhr aber durch den letzten Landtag, daß diese Auslegung auf einem Mißverständniß beruhe. Als unter den Vorlagen des Engeren Ausschusses der Bericht über die geschehene Publication des Gesetzes verlesen ward, ergriff Herr Pogge das Wort und theilte den in jüngster Zeit, nach Erlaß des Gesetzes,

vorgekommenen Fall mit, daß ein Gutsherr in einem Dorfe, wo vor siebenzig Jahren noch sieben Bauern sich befanden, jetzt aber nur noch drei übrig sind, auch von diesen dreien nun noch zweien gekündigt habe. Das Gericht, bei welchem von den gekündigten Bauern Klage erhoben war, hatte die Kündigung für gerechtfertigt erklärt, indem es dem neuen Gesetz die Auslegung gab, daß es das Kündigungsrecht des Gutsherrn nur in Ansehung der s. g. regulirten Bauern aufhebe, d. h. derjenigen Bauern, deren Verhältnisse zum Gutsherrn durch landesherrlich sanctionirte Contracte festgestellt sind. Herr Pogge erklärte, daß diese Beschränkung auf die regulirten Bauern nicht in der Intention des vorigen Landtags gelegen habe und forderte, daß dies nachträglich erklärt werde. Bürgermeister Drechsler von Parchim stimmte ihm bei und bemerkte: wenn man das Gesetz anders auslege, so seien die Bauern, deren Lage durch das Gesetz habe sicherer werden sollen, noch übler daran als vorher. Denn jetzt werde aus dem Gesetz gefolgert, daß alle nicht regulirten Bauern gekündigt werden könnten, was sonst doch von der Regierung nicht anerkannt worden sei. Die Herren Pogge und Hillmann stellten im weiteren Verlauf der Verhandlung einen ausführlich motivirten Antrag auf Declaration des Gesetzes. Sie sagen darin: „Bis dahin waren die gutsherrlichen Befugnisse über die Bauern unklar und bestritten, und es scheute sich namentlich in den letzten Decennien jeder Grundbesitzer, an ihrem Besitzstand zu rütteln. Der Bauer fand gewissermaßen darin einen Schutz. So wie aber die Befugniß der Loskündigung gesetzlich und gerichtlich festgestellt wird, so ist mit einem Schlage der Besitzstand der sämtlichen oben bezeichneten nicht regulirten Bauern in einen solchen Zustand der Rechtlosigkeit und Abhängigkeit versetzt, daß der Bauer rein von der Gnade und dem Wohlwollen seines Grundherrn abhängt.“ Die Folge solcher Unsicherheit werde sein, daß der Bauer auf möglichste Ausnutzung und Auszugaug seines Bodens sinne und kein Interesse an Meliorationen haben werde. — Der Adel widersetzte sich aber diesem Antrage. Er wollte das Gesetz so behalten wie es ist, und das Einzige, was Herr Pogge durchzusetzen vermochte, war der Beschluß, daß der Engere Ausschuß über diese Sache zum nächsten Landtage berichten solle.

Den bäuerlichen Erbpächtern in den Gütern der drei Landesklöster ist nach der Hypothekenordnung für die von diesen Klöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke vom 8. Dec. 1852 die hypothekarische Belastung ihrer Grundstücke nur bis zur Hälfte des vor Jahrzehnten festgestellten Taxwerthes gestattet. Da der Bodenwerth seitdem bedeutend gestiegen ist, so war es ein vollkommen begründetes Verlangen, wenn die Erbpächter der Klöster Malchow und Ribnitz um eine Aenderung dieser Verhältnisse petitionirten. Sie waren aber dabei so bescheiden, daß sie gar nicht um die unbeschränkte Freiheit der Eintragung nachsuchten, sondern unter Beibehaltung der Hälfte des Taxwerthes als Maximum

der Belastung nur den nach veralteten Normen festgestellten Tagwerth mit dem wirklichen Werth in Einklang gebracht zu sehen wünschten. Herr Pogge empfahl die Bewilligung. Die Bauern seien theilweise unverschuldet zurückgekommen und wünschten nun durch eigene Kraft sich wieder emporzuhelfen. Aber der Landrath v. Malzan entgegnete: Bauern müßten ihre Grundstücke überhaupt nicht verschulden, das sei stets ein Unglück für sie. Er habe es glücklicherweise dahin gebracht, daß seine Bauern gar keine Schulden machen dürften. Für die Petenten liege auch gar kein Bedürfniß der Milderung vor; sie hätten eine wohlwollende Verwaltung, an die sie sich im Nothfalle wenden könnten. — Das Gesuch ward abgelehnt.

Die Ritterschaft des Amtes Gnoien stellte den Antrag: „daß zur Beseitigung der vielfachen Klagen und Uebelstände, welche daraus entstehen, daß lediglose Leute anstatt zu dienen auswärtz in Tagelohn arbeiten, deren Heranziehung zur außerordentlichen Contribution mit einem sehr viel höheren als dem jezt geltenden Steuerfuß bei der Landesregierung beantragt werden möge.“ Das communistische Princip war indessen diesem Antrag zu deutlich an die Stirn geschrieben, als daß die Landtagsversammlung es gewagt hätte, demselben zuzustimmen.

Eine ähnliche, auf die Zurückhaltung der Arbeitskräfte zu Gunsten der Gutsbesitzer gerichtete Tendenz hatte ein Antrag, welchen der Kammerherr v. Derzen auf Kotelow bei der Verhandlung über einen Gesekentwurf wegen Regelung und Ueberwachung der Auswanderung stellte. Er verlangte eine Besteuerung der Auswanderungsagenten mit 5 Thlr. für jeden von ihnen beförderten Auswanderer, was natürlich der Auswanderung der Gutstagelöhner, welche neuerdings einen starken Zug nach Rußland genommen hat, zur Erschwerung dienen sollte.

Bei der Frage über die von einem städtischen Comité befürwortete Erhöhung des Chauffeegeldes figurirte unter den Gründen der Freunde dieser Maßregel auch dieser: daß es billig sei, die Kosten der Erhaltung der Chausseen jener Minderzahl der Bevölkerung aufzuerlegen, welche die Chausseen mit ihrem Fuhrwerk benutzte, die übrigen Einwohner aber damit zu verschonen. Als ob durch das Chauffeegeld wirklich nur derjenige getroffen würde, welcher dasselbe zahlt!

Eine der werthvollsten Blüthen der durch Erbschaft oder Kauf eines Gutes erworbenen gesetzgeberischen Weisheit, welche der Landtag zu Tage förderte, ist endlich ein Antrag des Domänenrath v. Peng, welcher im Namen der Ritterschaft des Amtes Güstrow von dem Deputirten derselben übergeben ward. Der Antrag geht auf Beurlaubung sämtlichen Militärs während des Zeitraums vom 15. Juli bis zum 15. September jedes Jahres. Da dieser Antrag in Verbindung mit seiner Motivirung zur Charakteristik der mecklenburgischen

Landesvertretung jedenfalls noch einige neue Momente liefert, so glauben wir unseren Bericht über den Landtag nicht passender abschließen zu können als durch Mittheilung dieses in der Landtagsversammlung zwar vollständig verlesenen, aber bisher noch nicht an die Oeffentlichkeit getretenen Actenstücks. Dasselbe lautet:

„G. P. M. Unser Nachbarland Preußen unterhält sich sehr viel über Militärorganisation und Luxus daselbst. Ich meine: Militär in unverhältnißmäßiger Zahl ist immer eine Landescalamität, sowohl reguläres, als in Form der Landwehr, indem der Landwehrmann seinem Geschäftsbetriebe entrückt wird, welcher dadurch erlahmt und wodurch der Nationalwohlstand leidet. Mecklenburg ist insofern besser gestellt, als es keine Großmacht über Kräfte sein will und daher auch nur so vieles Militär auf den Beinen hat, als es bundesbeschlußmäßig haben muß. Man kann nicht behaupten, daß bei uns übermäßiger Militärluxus vorhanden ist, insofern es das Aeußere des Militärs betrifft; denn daß auf Reinlichkeit gehalten werden muß, versteht sich von selbst. Die kleinen Ornamente von Gold und Silber sind zu unbedeutend, um Besorgnisse zu erregen, wirken nur auf den äußern Glanz und schmeicheln der Eitelkeit der jungen Leute. Man hat den Soldatenstand „glänzendes Glend“ genannt. Er kann es unter Umständen auch sein, und mag es immerhin gut sein, wenn selbiges durch etwas äußeren Glanz verdeckt wird! — Es ist indessen in Mecklenburg innerer Militärluxus insofern vorhanden, als uns die Kräfte der jungen Leute zu einer Zeit entzogen werden, wo wir solche nach unseren eigenthümlichen mecklenburgischen Verhältnissen nothwendig gebrauchen könnten, nämlich zur Erntezeit und wird der Nationalwohlstand dadurch, daß wir sie entbehren müssen, gar sehr beeinträchtigt. Man kann es daher nur angemessen halten, wenn sämmtliches Militär auf zwei Monate, vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres beurlaubt würde. Zur militärischen Ausbildung werden 10 Monate des Jahres vollkommen genügen. Das Militär würde sich während dieser Zeit hauptsächlich mit Erntearbeiten beschäftigen und könnte durch sie so viel verdienen, daß es für die übrige knappe Zeit eine Zulage hätte; daneben wäre auch für die harmonische Ausbildung der körperlichen Kräfte gesorgt! — Durch die Eisenbahnen und Telegraphen ist jetzt die Möglichkeit gegeben, das Militär augenblicklich wieder einzuberufen, wenn wider Verhoffen Hannibal ante portas erscheinen sollte! — Welcher Nutzen durch diese Anordnung für die Landwirthschaft und den Nationalwohlstand erwachsen müßte, liegt zu Tage. Derselbe ist von so großer Bedeutung, daß dadurch die Militärhaltung aufhören würde, eine fühlbare Last des Landes zu sein.“

ammonie des ...  
 in partim ...  
 nachsigwähltem ...